

Statuten

Einleitung Der besseren Lesbarkeit halber, stehen alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen grundsätzlich in der männlichen Form; selbstverständlich sind auch weibliche Personen gleichberechtigt damit gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Name Art. 1
Unter dem Namen

Feuerwehrverein Roggwil (nachstehend FVR genannt)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Rechtsdomizil ist die Gemeinde Roggwil BE.

Neutralität Art. 2
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck Art. 3
Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- Unterhalt und Pflege von altem Feuerwehrmaterial
- Unterstützung der aktiven Feuerwehr bei Anlässen
- Pflege der Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Art. 4
Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres hin zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt, sich unehrenhaft verhält oder trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimm- und Wahlrecht	Art. 5 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie können auch Anträge stellen.
Jahresbeitrag	Art. 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den an der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten.

IV. Organisation

Organe	Art. 7 Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
---------------	--

V. Hauptversammlung

Haupt - versammlung	Art. 8 Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr im ersten Quartal statt. Anträge an die Hauptversammlung müssen bis Ende Jahr schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
Einberufung	Art. 9 Jede Versammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Brief oder e-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen müssen zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin verlangt wird.
Beschluss- fähigkeit	Art. 10 Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Es können nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse gefasst werden.
Wahlen und Abstimmungen	Art. 11 Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.
Protokoll	Art. 12 Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden.

Traktanden

Art. 13

Die Hauptversammlung behandelt grundsätzlich folgende Traktanden:

1. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Mutationen und Mitteilungen
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme Revisionsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Tätigkeitsprogramm
7. Festsetzung und Genehmigung des Mitgliederbeitrages
8. Wahlen a) Vorstand
b) Revisionsstelle
9. Aenderung der Statuten
10. Auflösung des Vereins

VI. Vorstand

Zusammen- setzung

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär / Protokollführer

Aufgaben

Art. 15

Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Hauptversammlung zu erledigenden Geschäfte und deren Beschlüsse
- Verwaltung von Vermögen und Sachwerten

Amtsduer

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und können wiedergewählt werden.

Vertretung nach aussen

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Präsident zeichnet mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv zu zweien.

Finanzkompetenz

Art. 18

In finanziellen Angelegenheiten führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

Demissionen

Art. 19

Demissionen sind schriftlich bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Beschluss- fähigkeit

Art. 20

Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Präsident	Art. 21 Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Hauptversammlung sowie die Vorstandssitzungen.
Kassier	Art. 22 Der Kassier besorgt das Finanz- und Rechnungswesen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.
Sekretär/ Protokollführer	Art. 23 Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz und das Führen der Versammlungs- und Sitzungsprotokolle.

VII. Revisionsstelle

Rechnungsrevisoren	Art. 24 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden von der Hauptversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	Art. 25 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Kassier hat der Prüfung beizuwohnen und den Rechnungsrevisoren jede verlangte Auskunft zu erteilen. Er hat zu diesem Zweck den Rechnungsrevisoren die vollständige Buchhaltung sowie die Vermögensausweise und Belege geordnet vorzulegen.

VIII. FINANZIELLES

Finanzierung	Art. 26 Die Finanzierung des Vereins besteht aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Ueberschüssen aus Anlässen c) Spenden
Verbindlichkeiten	Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.
Entschädigung der Vereinsorgane	Art. 28 Die Vereinstätigkeit ist ehrenamtlich.

IX. VEREINSAUFLÖSUNG

Auflösung	Art. 29 Die Auflösung des FVR kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Verwaltung	Art. 30 Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Roggwil mit der Auflage, dieses im Sinne der Zweckbestimmung gemäss Art. 3 zu verwenden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 31 Die vorliegenden Statuten (Totalrevision) sind an der Hauptversammlung vom 16. Februar 2022 genehmigt worden und treten auf diesen Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Januar 2003
Der Präsident	Die Sekretärin
Peter Steiner	Ursula Huber